



Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

| Jahrgang | Datum | Nummer |
|-----------------|-------------------|---------------|
| 31 | 05.09.2025 | 11 |

Inhaltsverzeichnis

- 1. Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**
- 2. Wahlbekanntmachung zu den am 14.09.2025 stattfindenden Kommunalwahlen in der Gemeinde Wenden**

Herausgeber:
Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der lfd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Wenden, den 26.08.2025

In Vertretung:

Gez. Dröge

Bastian Dröge
Allgemeiner Vertreter

Wahlbekanntmachung
zu den am 14.09.2025 stattfindenden Kommunalwahlen
in der Gemeinde Wenden

1. Am 14.09.2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.
In der Gemeinde Wenden werden die Wahlen des Landrates / der Landrätin und der Vertretung des Kreises Olpe sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung des Rates der Gemeinde Wenden als verbundene Wahlen durchgeführt.

Die Wahlhandlung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Wenden ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt, davon sind drei Wahlbezirke jeweils in Stimmbezirke untergliedert.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW übersandt worden sind, wurden der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die jeweils wahlberechtigte Person wählen kann. Informationen zu der Barrierefreiheit der Wahlräume wurden ebenfalls auf der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen am 14.09.2025 um 14:30 Uhr im jeweils eingesetzten Briefwahllokal im Rathaus der Gemeinde Wenden (Hauptstraße 75, 57482 Wenden) zusammen. Die genauen Räume, in denen sich die einzelnen Briefwahlvorstände befinden, werden am Wahltag im Rathaus entsprechend ausgeschildert.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten nach Betreten des Wahlraumes und unter Vorlage eines Nachweises über die Wahlberechtigung (Personalausweis oder Reisepass) die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Die Wahlbenachrichtigung soll von den Wahlberechtigten mitgebracht werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt voneinander:

- a. Für die Wahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Olpe werden amtliche gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.
- b. Für die Wahl der Vertretung des Kreises Olpe werden amtliche rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.
- c. Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wenden werden amtliche weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.
- d. Für die Wahl der Vertretung des Rates der Gemeinde Wenden werden amtliche grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Jede wahlberechtigte Person hat für jede der genannten Wahlen, zu die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme. Auf jedem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Jeder Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung darf sich nur auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken und ist unzulässig, sofern sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl findet mit eigenen Vordrucken statt. Für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins ist der Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zu verwenden. Die Wahlscheine sind weiß und werden mit den Briefwahlunterlagen erteilt.

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Kommunalwahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal je Wahl und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder auf sonstige Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wenden, 05.09.2025
Wahlleiter

Dröge

